

HEIMVERTRAG

zwischen einerseits,

der Einrichtung

mit Sitz in

vertreten durch

in ihrer/seiner Eigenschaft als

nachstehend "der Träger" genannt,

und andererseits,

Herr / Frau Name

Vorname

geb.

geboren am

in L-

wohnhaft in L-

, rue

(falls zutreffend)

Hier vertreten durch

Herrn / Frau Name

Vorname

geb.

In ihrer/seiner Funktion als

(Titel als gesetzlicher Vertreter)

geboren am

in

wohnhaft in L-

, rue

aufgrund einer (öffentlichen/allgemeinen) Vollmacht, die von dem Notar

am

empfangen wurde.

Oder falls zutreffend

aufgrund des Vormundschafts-/Beistandschaftsurteils Nr.

vom

nachstehend "Bewohner" genannt,

wurde folgender Vertrag geschlossen:

I. ZWECK UND GEGENSTAND DES VERTRAGS

Der vorliegende Vertrag hat den Zweck, die Rechte und Pflichten des Trägers und des Bewohners festzulegen.

Er soll die Regeln festlegen, die auf die Unterbringung, die Leistungen, die Pflege und die therapeutische Betreuung des Bewohners anwendbar sind.

Dieser Vertrag unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen für Mietverträge. Der Vertrag bildet ein Ganzes, eine getrennte Anwendung der verschiedenen Elemente, aus denen er sich zusammensetzt, ist nicht zulässig. Dieser Vertrag ist nicht übertragbar.

II. DAUER

Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft.

Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach den Bestimmungen des Artikel IX.

III. LEISTUNGSANGEBOT

Der Träger bietet dem Bewohner die Möglichkeit, sein Leben auf persönliche und individuelle Weise zu gestalten.

Er stellt ihm gegen Zahlung eines monatlichen Pensionspreises eine bestimmte Anzahl von Leistungen zur Verfügung:

- 1) Der Träger stellt dem Bewohner ein Zimmer (Nr. _____) zur Verfügung, das mit Standardmöbeln ausgestattet ist, die aus einem Pflegebett, einem Nachttisch, zwei Stühlen, einem Tisch und einem Schrank bestehen. Vor der Ankunft des neuen Bewohners wird eine Bestandsaufnahme der Ausstattung des Zimmers erstellt und unterzeichnet. Wenn der Bewohner jedoch einen technischen Mangel feststellt, wird er gebeten, die Rezeption innerhalb von 15 Tagen nach seiner Aufnahme darüber zu informieren.
- 2) Bei einem Wechsel des Bewohners von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft innerhalb der gleichen Struktur gilt die zum Zeitpunkt des Wechsels gültige Gebührenordnung.
- 3) Darüber hinaus garantiert der Träger die folgenden Leistungen:
 - a) Vollpension mit Frühstück, Mittag- und Abendessen sowie Snacks bei Bedarf.

- b) Die Pflege und Reinigung des Zimmers gemäß dem Hygieneplan des Trägers, die regelmäßige Grundreinigung, die Pflege der Bettwäsche und der Vorhänge sowie die Müllentsorgung.
- c) Verbrauch von Trinkwasser, Strom und Heizung.
- d) Bereitstellung und Pflege eines individuellen elektronischen Schlüssels.
- e) Bereitstellung und Wartung eines Krankenrufsystems innerhalb der Einrichtung.
- f) Die Bereitstellung von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen sowie der an die Einrichtung angrenzenden Grünflächen.
- g) Unterstützung durch ein multidisziplinäres Team bei den täglichen Verrichtungen des Lebens, die den individuellen Bedürfnissen angepasst sind.
- h) Gerontologische Betreuung zur Förderung der funktionalen und kognitiven Selbstständigkeit unter Berücksichtigung des Willens des Bewohners.
- i) Die regelmäßige medizinische Betreuung durch einen Hausarzt, den der Bewohner unter den zugelassenen Ärzten ausgewählt hat.
- j) Die spirituelle und religiöse Betreuung, die dem Willen des Bewohners entspricht, sowie eine Sterbebegleitung, die auf einem palliativen Ansatz beruht.

IV. PENSIONSPREIS UND ZUSATZKOSTEN

- 1) Der Pensionspreis, der die Unterkunft und die in Artikel III aufgeführten Leistungen umfasst, wird vom Träger festgelegt und in der Preistabelle veröffentlicht, die dem vorliegenden Vertrag beigelegt ist.
- 2) Jede Änderung des Pensionspreises durch den Träger wird dem Bewohner schriftlich und mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Monaten mitgeteilt, außer wenn sie auf eine Indexerhöhung zurückzuführen ist.
- 3) Zum Pensionspreis kommen die Kosten im Zusammenhang mit den folgenden Dienstleistungen hinzu:
 - a) Hilfe-, Betreuungs- und Therapieleistungen, die nicht von der Pflegeversicherung oder der Krankenversicherung oder anderen europäischen Versicherungen übernommen werden.
 - b) Getränke außerhalb der Mahlzeiten (außer Trinkwasser, Kaffee, Kräutertee), Verzehr in der Cafeteria, Pflege der persönlichen Wäsche, zusätzliche angeforderte

Reinigungen, Einkäufe am Kiosk, Ausflüge, Transport, Abonnements für Fernsehen, Telefon und Internet.

- 4) Dienstleistungen von Fußpflegern, Friseuren, Ärzten, Apothekern, Physiotherapeuten, Analyselaboren und Krankenhäusern werden dem Bewohner direkt von diesen Dienstleistern in Rechnung gestellt. Die Einrichtung trägt hierfür keine Verantwortung.
- 5) Es ist nicht erwünscht, den Mitarbeitern individuelle Trinkgelder zu geben.
- 6) Die Abwesenheit des Bewohners berechtigt nicht zu einer Reduzierung des Pensionspreises.

V. LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER PFLEGEVERSICHERUNG

- 1) Für Bewohner, die eine Kostenübernahme durch die Pflegeversicherung erhalten, verpflichtet sich der Träger, die Maßnahmen zu erbringen, die in dem von der nationalen Gesundheitskasse beschlossenen und dem Bewohner mitgeteilten Plan enthalten sind.
- 2) Für die Bewohner, die keine Kostenübernahme durch die Pflegeversicherung erhalten, werden die Hilfe-, Pflege- und Betreuungsmaßnahmen nach dem nationalen Stundensatz der jeweiligen Maßnahmen in Rechnung gestellt. Diese Leistungen werden bis zu dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, an dem der Bewohner von der Pflegeversicherung als pflegebedürftig anerkannt wird, gemäß Art. 347 des Sozialversicherungsgesetzbuches, geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005.

VI. ECHEANCE ET MODE DE PAIEMENT DU PRIX DE PENSION

- 1) Der Pensionspreis und die zusätzlichen Fixkosten (z.B. Telefon-, Fernseh- und Internetabonnements) werden ab dem 7. Tag nach Erhalt der Rechnung für den laufenden Monat im Voraus per Einzugsermächtigung eingezogen. Zusätzliche Dienstleistungen (z. B. nicht beinhaltete Getränke gemäß Art. IV 3b, Kioskeinkäufe, Reinigung der Privatwäsche, ...) und ggf. durchgeführte Interventionen, die im Folgemonat angerechnet werden, werden ebenfalls ab dem 7. Tag nach Erhalt der Rechnung per Einzugsermächtigung eingezogen.
- 2) Bei der Aufnahme des Bewohners in die Einrichtung ist eine Kautionszahlung in Höhe des Pensionspreises für einen Monat auf das Bankkonto des Trägers zu überweisen. Sie soll die ordnungsgemäße Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Bewohner und

gegebenenfalls die Zahlung von Schadensersatz für von ihm verursachte und nicht durch eine Versicherung abgedeckte Schäden gewährleisten.

Die Kautions wird ihm am Ende des Vertrags nach Abzug aller eventuell geschuldeten Beträge zinslos zurückerstattet.

- 3) Wenn der Bewohner eine individuelle finanzielle Unterstützung benötigt, verpflichtet er sich, bei der Aufnahme in die Einrichtung die Leistungen des Nationalen Solidaritätsfonds (FNS) zu beantragen, wenn nötig mit Hilfe und Beratung durch den Träger.
- 4) Die Nichtanwendbarkeit eines bestimmten Bestandteils, welcher die Bestimmungen dieses Vertrags nicht wesentlich beeinträchtigt, verleiht dem Bewohner kein Recht, die Zahlung der monatlichen Vergütung aufzuschieben oder zu verweigern; es beeinträchtigt auch nicht die Gültigkeit des vorliegenden Vertrags.

VII. RECHTE UND PFLICHTEN DES TRÄGERS

- 1) Der Träger schließt die folgenden Versicherungen ab:
 - a) eine Berufshaftpflichtversicherung
 - b) eine Versicherung des Trägers, die alle Schäden durch Feuer, Wasser, Sturm und Hagel bis zu einer Höhe von 12.500€ pro Schadensfall und maximal 2.500€ pro Gegenstand oder Wert abdeckt. Risiken, die diesen Wert übersteigen, müssen von der Bewohnerin/dem Bewohner selbst versichert werden.
- 2) Der Träger übernimmt keine Haftung für den Fall, dass Schmuck, Bargeld oder andere persönliche Wertgegenstände des Bewohners ohne Einbruchdiebstahl entwendet werden oder verloren gehen.
- 3) Aus Sicherheitsgründen behält sich der Träger das Recht vor, die persönlichen Möbel und Elektrogeräte des Bewohners zu überprüfen.
- 4) Im Falle spezifischer ethischer Anforderungen garantiert der Träger die Möglichkeit, ein Ethikkomitee mit einer beratenden und nicht bindenden Stellungnahme zu beauftragen.

VIII. RECHTE UND PFLICHTEN DES BEWOHNER

- 1) Der Bewohner ist sich bewusst, dass der vorliegende Unterbringungsvertrag in Art. 10 des Gesetzes vom 23. August 2023 über die Qualität von Dienstleistungen für ältere Menschen definiert ist. In diesem Zusammenhang erkennt der Bewohner ausdrücklich an, dass die

durch diesen Vertrag gewährten Rechte nicht die gesetzlichen Rechte eines Mieters nach sich ziehen.

- 2) Die zur Verfügung gestellte Unterkunft ist ausschließlich für die Unterbringung des Bewohners bestimmt. Weder dieser Vertrag, noch die sich daraus ergebenden Rechte, können auf Dritte übertragen werden.
- 3) Der Bewohner erklärt, dass er die Räumlichkeiten und den Zustand der Unterkunft zur Kenntnis genommen hat und diese durch seine Unterschrift akzeptiert. Er verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Gegenstände in dem Zustand zurückzugeben, in welchem er sie erhalten hat, mit Ausnahme dessen, was durch Alterung oder höhere Gewalt beschädigt worden ist.
- 4) Die Haltung von Haustieren ist nicht gestattet.
- 5) Der Bewohner hat das Recht, sein Zimmer zusätzlich zu den vom Träger bereitgestellten Möbeln nach eigenem Ermessen zu möblieren, sofern dies den reibungslosen Ablauf der Pflege nicht beeinträchtigt.
- 6) Bei seinem Eintritt in die Einrichtung nimmt der Bewohner gemeinsam mit einer Person seiner Wahl und einem Vertreter der Einrichtung eine Bestandsaufnahme seiner persönlichen Gegenstände vor.
- 7) Bei seinem Eintritt in die Einrichtung verpflichtet sich der Bewohner, eine Versicherungspolice abzuschließen, die seine private Haftpflicht abdeckt.
- 8) Der Bewohner akzeptiert die Unannehmlichkeiten und sogar eine Umsiedlung, die durch Instandsetzungsarbeiten in der Einrichtung oder auf ärztliche Anweisung entstehen.
- 9) Der Bewohner akzeptiert das absolute Rauchverbot in der Einrichtung.
- 10) Der Bewohner hat die Möglichkeit, schriftlich oder mündlich Anregungen und Beschwerden vorzubringen, die diskret behandelt werden.
- 11) Der Bewohner verpflichtet sich, den Ort, an dem er untergebracht ist, das interne Personal des Trägers, die anderen Bewohner und alle anderen Beteiligten zu respektieren. Der Bewohner verpflichtet sich, die vertraglichen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags in gutem Glauben zu erfüllen, die Grundsätze der Loyalität, der guten Zusammenarbeit und der Kooperation zu beachten und sich zu bemühen, unangemessenes Verhalten zu vermeiden.
- 12) Das Umfeld des Bewohners ist an die Verpflichtungen gebunden, die in diesem Art. VIII, und den Punkten 1) bis 11), geregelt sind.

- 13) Der Bewohner und seine Angehörigen sind sich der Existenz einer internen Hausordnung (ROI) bewusst und halten diese ein.

IX. ENDE DES VERTRAGS

- 1) Der unbefristete Vertrag endet infolge von:
- a) Kündigung durch den Bewohner per Einschreiben mit Rückschein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende: Der Bewohner kann den Unterbringungsvertrag per Einschreiben mit Rückschein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
 - b) Kündigung durch den Träger per Einschreiben mit Rückschein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende: I) im Falle der Schließung seines Dienstes, einer wesentlichen Änderung seines Zwecks, die von den Vormundschaftsbehörden vorgeschrieben wird, oder der Einstellung der Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen. In diesem Fall bemüht sich der Träger, eine alternative Unterbringung zu finden, die dem Hilfe-, Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners entspricht. II) wenn der Träger aus medizinisch-technischen Gründen nicht in der Lage ist, den Bewohner angemessen zu betreuen oder zu pflegen.
 - c) Kündigung durch den Träger per Einschreiben mit Rückschein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende: wenn es dem Träger unmöglich ist, seinen Zweck zu erfüllen, oder aufgrund einer schwerwiegenden Unvereinbarkeit in den Beziehungen zwischen seinem Personal und dem Bewohner oder seinem Umfeld.
 - d) Kündigung durch den Träger per Einschreiben mit Rückschein und ohne Einhaltung einer Frist: wenn das Personal des Dienstleisters Aggressionen, Drohungen oder anderen Handlungen ausgesetzt ist, die seine physische oder psychische Integrität beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.
 - e) die Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen: Die Parteien können jederzeit vereinbaren, den Unterbringungsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen zu kündigen.
 - f) Tod des Bewohners.
- 2) Bevor eine Kündigung des Unterbringungsvertrags gemäß Art. IX 1c) und 1d) erfolgen kann, bieten der Träger und der Bewohner oder sein Umfeld an, eine externe Mediation

durch den nationalen Informations- und Mediationsdienst in Anspruch zu nehmen, mit dem Ziel, eine Einigung zu erzielen.

- 3) Die Beendigung des vorliegenden Unterbringungsvertrags zieht die Beendigung des Betreuungsvertrags in einer Einrichtung mit durchgehendem Aufenthalt nach sich.

X. BESTIMMUNGEN FÜR DEN FALL DES TODES DES BEWOHNER

- 1) Im Falle des Todes des Bewohners bleibt der Pensionspreis für einen Zeitraum von zehn Tagen ab dem Tag nach dem Todesfall geschuldet. Wenn nach Ablauf dieser Frist die Unterkunft nicht verfügbar ist, wird der Pensionspreis bis zu dem Tag in Rechnung gestellt, an dem die Unterkunft bezogen werden kann. Jede Nichteinhaltung dieser Verpflichtung berechtigt den Träger, gegen Rechnungsstellung oder Einbehaltung der Kautions die persönlichen beweglichen Gegenstände auf Risiko des Bewohners oder seiner Rechtsnachfolger in Verwahrung zu nehmen oder in Verwahrung zu geben.
- 2) Im Falle des Todes des Bewohners übergibt der Träger die Güter, die dem Verstorbenen gehörten, rechtsgültig an jede Person, die eine notarielle Urkunde vorlegt, die ihre Eigenschaft als Erbe bestätigt. Im Falle mehrerer Erben und nach Vorlage einer notariellen Urkunde übergibt der Träger die persönlichen Gegenstände des Verstorbenen an alle anwesenden oder vertretenen Erben.
- 3) Alle Kosten im Zusammenhang mit der Räumung des Zimmers, wie das Einräumen von Möbeln und persönlichen Gegenständen, Umzug, Lagerung, Recycling usw., gehen zu Lasten des Verstorbenen, in diesem Fall seiner Erben.

XI. DATENSCHUTZ UND BERUFSGEHEIMNIS

- 1) Der Träger als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet seine Mitarbeiter, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, zur Verschwiegenheit und gemäß den Anforderungen der Allgemeinen Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten (Verordnung DSGVO EU 2016/679).
- 2) In Bezug auf den Datenschutz verpflichtet sich der Träger, nur die erforderlichen Daten zu erheben, und verpflichtet sich zu einer loyalen Nutzung dieser Daten, die nicht über das erforderliche Maß hinausgeht. Der Träger gewährleistet die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten.

- 3) Der Bewohner erklärt sich mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für die Zwecke des Trägers und in seinem eigenen Interesse einverstanden. Der Bewohner kann sich informieren und Zugang zu den ihn betreffenden Daten erhalten, indem er eine schriftliche Anfrage an den für die Verarbeitung Verantwortlichen stellt.

XII. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

- 1) Jede Änderung oder Ergänzung des vorliegenden Vertrags muss Gegenstand eines Zusatzvertrags sein, der von beiden Parteien in angemessener Form unterzeichnet wird.
- 2) Dieser Vertrag unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg und in Ermangelung solcher den örtlichen Gepflogenheiten.
- 3) Im Falle eines Rechtsstreits sind ausschließlich die im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Gerichte zuständig.

XIII. ANHÄNGE

Integraler Bestandteil dieses Vertrags sind:

1. Anhang, in dem die Art, die Nummer und der monatliche Preis der Wohnung angegeben sind
2. Tabelle der zusätzlichen Kosten
3. Formular Einzugsermächtigung (Domiciliation)
4. Allgemeine Geschäftsordnung
5. Bestandsaufnahme der Unterkunft
6. Projet d'établissement

Unterzeichnet in _____, in zweifacher Ausfertigung, am

Der/die Begünstigte oder

Die Direktion

dessen gesetzlicher Vertreter

* Bei Unterschrift des gesetzlichen Vertreters füllen Sie bitte die folgenden Informationen aus.

Gesetzlicher Vertreter

Name, Vorname, geb.:

Adresse:

Tel. / E-Mail:

SozialversicherungsNr. des gesetzlichen Vertreters

Beziehung zum Begünstigten:

(Verwandter, Freund usw.)